

Werbung für Health-Network zulässig

Health-Network ist ein Portal, das Ärzte mit Leistungserbringern wie Apotheken vernetzt. Sobald das Rezept in der Arztpraxis ausgestellt wird, erscheint es auch digital in einer kooperierenden Apotheke des Netzwerkes, welche die Patienten direkt beliefert. Ein in Sachsen-Anhalt ansässiger Arzt hat in einem Flyer für diese digitale Rezeptübermittlung geworben. Die Wettbewerbszentrale warf dem Arzt einen Verstoß gegen die Berufsordnung vor, wonach es Ärzten untersagt ist, Patienten ohne hinreichenden Grund eine bestimmte Apotheke zu empfehlen und dorthin zu verweisen. Die Wettbewerbszentrale nahm den Arzt auf Unterlassung in Anspruch. Über einen etwaigen Wettbewerbsverstoß hatte das Landgericht Dessau-Roßlau zu entscheiden.

Das Gericht sah in dem Verhalten des Arztes keinen Verstoß gegen die Berufsordnung und damit auch keinen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht. Der Arzt hatte darauf verwiesen, dass eine Weiterleitung der Rezepte nur dann erfolgt, wenn der Patient dies ausdrücklich wünscht und eine entsprechende Einwilligungserklärung unterzeichnet hat. Anderenfalls wird das Rezept den Patienten in Papierform ausgehändigt. Das Gericht stellte bei seiner Beurteilung auf die tatsächlichen Abläufe ab und nicht allein auf die Werbeaussage in dem Flyer des Arztes. Allein aus den Angaben im Flyer lässt sich nicht darauf schließen, dass der Arzt generell alle Rezepte seiner Patienten an die vernetzten Apotheken weiterleitet. Eine unzulässige Verweisung an eine bestimmte Apotheke liegt dann nicht vor, wenn ein Patient gezielt um Auskunft bittet und mit der Weiterleitung seines Rezeptes ausdrücklich einverstanden ist. Bei wiederkehrenden Rezepten genügt insoweit auch die einmalige Einwilligungserklärung.

Zudem müssen die Gründe, die eine Empfehlung an eine bestimmte Apotheke rechtfertigen, nicht zwingend medizinischer Art sein. Auch die Vermeidung von Wegen bei gehbehinderten Patienten kann einen solchen Grund darstellen. Nach Ansicht des Gerichtes ist daher im konkreten Fall auch zu berücksichtigen, dass es im Umfeld des von dem Arzt versorgten Bereiches nur wenige Apotheken gibt. Hierzu hatte der betroffene Arzt erklärt, dass eine Weiterleitung der Rezepte zumeist bei Patienten erfolgt, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Da der Arzt zudem gegenüber dem Gericht nachwies, dass es auch Selbstabholer unter seinen Patienten gibt, sah das Gericht eine generelle Zuweisung von Rezepten als nicht erwiesen an. Das Urteil des Landgerichtes Dessau-Roßlau vom 25.09.2015, Az. 3 O 22/15, ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Die Wettbewerbszentrale hat Berufung beim Oberlandesgericht Naumburg eingelegt.

Verfasserin:
Rechtsanwältin Grit Hofmann
Kanzlei Tiefenbacher Chemnitz
Telefon: 0371/3 82 26 13